

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. März 1971

über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(71/142/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 1,

gestützt auf das Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag, insbesondere auf Punkt 8,

gestützt auf die EntschlieÙung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt III Nummer 5, nach Kenntnisnahme von der Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die vorerwähnte EntschlieÙung eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken vorsieht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Geld- und Kreditpolitik unter Beachtung der vom Rat festgelegten allgemeinen wirtschaftspolitischen Leitlinien.

Artikel 2

In diesem Rahmen werden die Zentralbanken ersucht, in den Grenzen ihrer Befugnisse und unter Wahrung ihrer Eigenverantwortung

- a) ihre Geld- und Kreditpolitik im Rahmen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten zu koordinieren,
- b) allgemeine Leitlinien aufzustellen, die jede von ihnen einhalten soll, und zwar insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Bankenliquidität, der Bedingungen für die Kreditversorgung und der Höhe der Zinssätze,
- c) die praktischen Einzelheiten für die Durchführung dieses Verfahrens festzulegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1971.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. COINTAT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 27. 3. 1971, S. 1.